



REGLEMENT FÜR DIE SPEZIALFINANZIERUNG WERTERHALT LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

vom 5. Juni 2013

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

	Art. 1
Zweck	Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
	Art. 2
Äufnung der Spezialfinanzierung	<p>¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0.5 % bis 3 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. Der Gemeinderat verfolgt eine konstante Praxis.</p> <p>² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 15 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.</p>
	Art. 3
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<p>¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p> <p>² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 942.330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
	Art. 4
Verzinsung	Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
	Art. 5
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

¹ BSG 170.111

Die Gemeindeversammlung hat das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens am 5. Juni 2013 angenommen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF

Der Präsident



Hans Peter Heimberg

Der Sekretär



Yves Marti

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Aarberg vom 3.05.2013 und 31.05.2013 publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Seedorf, 2. Juli 2013

Der Gemeindeschreiber



Yves Marti